

## Besondere Vertragsbedingungen

### für Bauleistungen, Montagen und diesen gleichzusetzende Arbeiten oder Lieferungen

1. **Vertragsgrundlage**
- 3.7 Der AN hat auf Anforderung des AG von seinen Leistungen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem AG nach Fertigstellung der Arbeiten - spätestens mit der Schlußrechnung - einen Satz Originale und Mutterpausen und zwei Sätze Lichtpausen zu übergeben. Dem AG sind baubegleitend und unaufgefordert über sämtliche Einbaumaterialien Muster, Prospekte, technische Datenblätter, Prüfzeugnisse etc. mindestens 2-fach auszuhändigen. Diese Nachweise sind mit den Vertragspreisen abgegolten und werden nicht besonders vergütet.
- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:  
a) das Zuschlagschreiben,  
b) das Verhandlungsprotokoll nebst Anlagen,  
c) diese "Besonderen Vertragsbedingungen",  
d) das Angebot des Auftragnehmers (AN) mit Leistungsbeschreibung,  
e) die einschlägigen Vertragsbedingungen des Bauherrn (BH),  
f) die VOB/B sowie die VOB/C jeweils in neuester Fassung
- 3.8 Bei Ausführung der Vertragsleistungen sind die geltenden DIN-Vorschriften und technischen Richtlinien einzuhalten. Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlaßt werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Zahl einzureichen.
- 1.2 Soweit der Vertrag des Auftraggebers (AG) mit dem BH den öffentlichen Preisvorschriften unterstellt ist, gelten diese auch für den Nachunternehmervertrag. Der Nachunternehmer wird den AG von entsprechenden Forderungen des BH, soweit sie seinen Leistungsteil betreffen, freistellen.
4. **Ausführungen**
- 1.3 Soweit der AG Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u.ä. des AN nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, sind diese nicht Vertragsbestandteil.
- 4.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der AN vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender verantwortlicher Vertreter des AN zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen sowie verbindliche Vereinbarungen mit dem AG abzuschließen.
- 1.4 Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 4.2 Dem AG sind unaufgefordert wöchentlich Bautagesberichte vorzulegen, aus denen alle wesentlichen Angaben zur Baustelle hervorgehen müssen, soweit sie das Gewerk des AN betreffen.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich und technisch gewollten Ergebnis am nächsten kommt.
- 4.3 Der AN hat dafür zu sorgen, dass sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter den Sozialversicherungsausweis bzw. den Sozialversicherungsersatzausweis sowie einen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument mit Lichtbild bei sich führen. Sollten dem AG Schäden aus der Mißachtung dieser Verpflichtung entstehen, so hat der AN diese in vollem Umfang zu ersetzen. Soweit gesetzlich möglich, hat er den AG von etwaigen Ansprüchen freizustellen.
- 1.6 Der AG kann im Einzelfall den AN in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem BH hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen BH und AN sind nicht statthaft.
2. **Vergütung**
- 4.4 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die anerkannten Regeln der Technik, Herstellerangaben, die einschlägigen Normen und Vorschriften insbes. hins. Wärme- und Schallschutz, die Arbeitsstättenverordnung, die Sicherheitsbestimmungen der Landesbauordnung in der geltenden Fassung und deren evtl. Durchführungsanweisungen etc., die zum Zeitpunkt der Abnahme Gültigkeit haben, eingehalten werden.
- 2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für Lohn- und Materialpreiserhöhungen während der Dauer der Ausführung. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 4.5 Der AN hat darauf zu achten, dass bei Ausführung seiner Leistungen die einschlägigen bauberufsgenossenschaftlichen Vorschriften eingehalten und eigenständig vom Bauleiter des AN überwacht werden. Zur gegenseitigen Abstimmung der Arbeitsabläufe bestellt der AG seinen Bauleiter zum Koordinator. Gemäß § 6 Abs. 1 der BGV A1 „Allgemeine Vorschriften“ hat der Koordinator Weisungsbefugnis auch gegenüber den Mitarbeitern des AN soweit es um Arbeitssicherheit geht. Den Weisungen des Koordinators muss gefolgt werden. Die eigene Verantwortung des AN zur Einhaltung der einschlägigen bauberufsgenossenschaftlichen Vorschriften wird davon nicht berührt.
- 2.2 In den Preisen ist enthalten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen, funktionsfähigen und termingerechten Ausführung der Leistungen oder Lieferungen notwendig ist. Enthalten sind ferner alle sonstigen Kosten, die zur Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen anfallen. Ebenfalls inbegriffen sind die Kosten für die Einweisung des Personals des BH in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen.
- 4.6 Der AG ist berechtigt, die Leistungen des AN zu überwachen, der AN hat hierauf jedoch keinen Anspruch. Wenn der AG von diesem Recht Gebrauch macht, übernimmt er damit keine Verantwortung oder Haftung.
- 2.3 Die Einheitspreise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenunterschreitungen im Sinne von § 2 Nr.3 VOB/B eintreten.
- 4.7 Der AN trägt die volle Verantwortung für richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen, bei Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.
- 2.4 Erforderliche Leistungsänderungen werden vom AN auf Basis der Vertragspreise ausgeführt.
- 4.8 Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom AN zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AN verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der AN. Hat sich der BH dem AG gegenüber das Recht zur Entnahme von Proben und die Anforderung von Prüfzeugnissen und Herstellungsnachweisen vorbehalten, so trägt der AN die Kosten, soweit seine Leistung betroffen ist.
- 2.5 Sofern der AN nicht ausdrücklich gegenteiliges erwähnt, sichert er mit Angebotsabgabe zu, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände erfassen und damit die übernommenen Leistungen abnahmereif und funktionsfähig zu den angebotenen Preisen erbringen zu können.
- 4.9 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der AN selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
3. **Ausführungsunterlagen**
- 4.10 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufes gerechnet werden muß, werden nicht besonders vergütet. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation zu den Verbindungsstellen einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der AN, soweit nicht schon vorhanden, auf eigene Kosten auszuführen.
- 3.1 Der AN hat die für die Ausführung evtl. noch erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnung angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des AN betreffen, vom AN geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen bedürfen Toleranzen der Zustimmung des AG. Alle Unstimmigkeiten sind vom AN unverzüglich dem AG bekanntzugeben.
- 4.11 Werden dem AN Hebezeuge oder Geräte zur Verfügung gestellt, so sollen die Preisvereinbarungen vor Inanspruchnahme getroffen werden. Hinsichtlich der zum Auftrag gehörenden Transportleistungen haftet der AN für die Einhaltung der Preis- und sonstigen Vorschriften allein.
- 3.2 Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung.
- 3.3 Alle Angabe für vom AN benötigte Aussparungen, Schlitz, Betriebseinrichtungen etc. sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollte der AN durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem AN in Rechnung gestellt.
- 3.4 Alle für die vom AN zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind von ihm eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom AN hergestellt wurden.
- 3.5 Der AG darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des AN ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen. Etwaige Urheberrechte (Änderungs-, Nutzungs- und Verwertungsrechte) werden auf den AG übertragen, ohne daß hierfür ein zusätzliches Entgelt zu zahlen ist. Dies gilt auch für den Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.
- 3.6 Alle dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

- 4.12 Sämtliche Transport- und Materialverpackungen sowie Verschnitt u.a. sind seitens des AN eigenverantwortlich und auf eigene Kosten von der Baustelle zu entfernen und dürfen nicht in die auf der Baustelle befindlichen Abfallcontainer geworfen werden. Für Abfall des AN, der dennoch in die auf der Baustelle befindlichen Abfallcontainer des AG geworfen wird, werden dem AN die Kosten in Abzug gebracht. Sind mehrere Unternehmen beteiligt, erfolgt eine Kostenumlage. Bei Entsorgung von besonders überwachungsbedürftiger Abfällen (kontaminierter Boden, Asbest etc.) sind dem Auftraggeber unaufgefordert und kostenlos entsprechende Entsorgungsnachweise vorzulegen.
- 4.13 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Dies gilt auch für Lieferantfahrzeuge des AN; insoweit haftet der AN wie für eigenes Verschulden. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muß, soweit er in der Obhut des AN liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften einwandfrei geregelt werden.
- 4.14 Werden etwaige Beschädigungen oder Verschmutzungen nicht sofort beseitigt, kann der AG diese ohne gesonderte Fristsetzung zu Lasten des AN veranlassen. Sind mehrere Unternehmen beteiligt, erfolgt eine Kostenumlage. Soweit die laufende Bau- und Baustellenreinigung vom AG veranlaßt wird, wird der AN im Verhältnis seines Anteils an der Gesamtauftragssumme des Bauvorhabens beteiligt.
- 4.15 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt dies auch für die Kosten eines gemeinsamen Bauschildes.
- 4.16 Bei Entnahme von elektrischer Energie zum Anschluß des AG sind für 1 kW 0,30 € zu zahlen. Werden Fernsprecheinrichtungen des AG benutzt, sind hier für einschließlich der anteiligen Einrichtungs-, Miet- und Personalkosten 0,30 €/Einheit zu zahlen.
- 4.17 Wenn die Baustellenverhältnisse die Aufstellung von eigenen Unterkünften und sanitären Anlagen nicht zulassen, sind die hierfür vorgesehenen Einrichtungen des Rohbauunternehmers zu benutzen. Die Kosten einschl. Reinigung betragen: für die Benutzung von Tagesunterkünften 1,00 €/Person/Tag, für die Benutzung der sanitären Anlagen 1,50 €/Person/Tag.
- 4.18 Der AN hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der AN in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des AN, die ihrer Verpflichtung um Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
- 4.19 Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen.
- 4.20 Trifft der AG Winterbaumaßnahmen, die es dem AN ermöglichen, seine Leistungen in der Förderungszeit zu erbringen, so ist der AN verpflichtet, dem AG kostenlos die erforderlichen Stundennachweise der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer rechtzeitig vorzulegen. Hierauf basierende Ansprüche auf Mehrkostenzuschüsse aus der produktiven Winterbauförderung tritt der AN schon jetzt an den AG ab.
- 4.21 Die Weitergabe von vertraglichen Leistungen ist dem AN nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Die Haftung des AN für die Erfüllung des Vertrages bleibt jedoch bestehen. Erteilt der AG dem AN die Genehmigung zur Untervergabe der Leistung, stellt der AN den AG von Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes sowie des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe geltend gemacht werden. Diese Freistellung erstreckt sich auf sämtliche innerhalb der Nachunternehmerkette tätigen Unternehmen.
- 4.22 Der AN versichert, dass er seine aus dem Werkvertrag zu erbringenden Leistungen nur mit Personal durchführt, die mindestens nach am Ort der Bauausführung geltenden Lohn- und Gehaltstarif zum tarifvertraglichen Zeitpunkt vergütet werden sowie die tarifliche Arbeitszeit einhalten. Dies gilt ausdrücklich auch für vom AN eingesetzte weitere Nachunternehmer.
- 4.23 Der AN versichert, dass er allen Verpflichtungen aus dem aktuellen Arbeitnehmer-Entsendegesetz nachkommen wird. Insbesondere versichert er, dass seine von ihm für das oben genannte Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer wenigstens die Mindestlöhne aus der geltenden Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe erhalten und neben den gesetzlichen Abzügen im Heimatland keine weiteren Abzüge vorgenommen werden und dass er seine Anmeldepflichten gem. § 3 AEntG vor Beginn der Bauleistungserbringung nachkommt. Der AN versichert, dass er gemäß dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe in Verbindung mit dem Arbeitnehmerentsendegesetz für die eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer die Beiträge für die tariflich festgelegten Leistungen an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) abführt. Der AN versichert, dass er seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge der von ihm bei o.g. Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern vollständig und pünktlich nachkommt. Sollte der AG von Arbeitnehmern des AN, einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien (z.B. ULAK) oder einer anderen Einzugsstelle gemäß § 1a AEntG und/oder §28 e Abs. 3a SGB IV in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der AN, den AG von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.
- 4.24 Gibt der AN vorsätzlich oder fahrlässig falsche Versicherungen ab oder verstößt er gegen seine vorgenannten Beibringungspflichten, ist er dem AG gegenüber zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, den abgeschlossenen Bauvertrag fristlos zu kündigen.
- 4.25 Das beim AG aufgebaute und umgesetzte Qualitätsmanagement-System bindet auch den AN als Nachunternehmer ein. Er sichert zu, den AG umgehend zu informieren, wenn Vertragsleistungen Tätigkeiten oder Ausführungen beschreiben, die den gültigen Normen oder dem Stand der Technik widersprechen oder wenn die Ausführung von der Planung abweicht.
- 5. Ausführungsfristen**
- 5.1 Vertragstermine sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragstermin vereinbart, Zwischentermine.
- 5.2 Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 5.3 Der AG behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Falls eine Verzögerung der vorstehenden Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen eintreten sollte und der AN von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet wird, ist in jedem Falle die Zahl der vereinbarten Werkzeuge für die Ausführung der Gesamtleistung oder der Einzelleistung einzuhalten. Die geänderten/fortgeschriebenen Termine gelten als Vertragsfristen.
- 5.4 Werden Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Soweit durch solche Änderungen Termine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenbelegung auf den neuen Termin über.
- 5.5 Im Falle der Nichteinhaltung der Vertragstermine haftet der AN für alle Schäden und Nachteile, die dem AG dadurch entstehen.
- 5.6 Werden während der Ausführung der vertraglichen Leistungen geänderte und/oder zusätzliche Leistungen ausgeführt, verbleibt es grundsätzlich bei dem vereinbarten Endtermin, es sei denn, vor Ausführung der geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen werden neue Vertragstermine unter Berücksichtigung der Ausführungsdauer solcher Leistungen schriftlich festgelegt.
- 6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**
- 6.1 Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, daß andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muß rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 6.2 Etwaige bauübliche gegenseitige Störungen müssen beiderseits in Kauf genommen werden. Sie berechtigen insbesondere nicht zu Ersatzansprüchen.
- 6.3 Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken.
- 7. Verteilung der Gefahr**
- 7.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB, sofern nicht in den Vertragsbedingungen des BH eine andere Regelung vereinbart ist.
- 7.2 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom AN eigenverantwortlich zu betreiben und zu schützen.
- 8. Kündigung durch den AG**
- 8.1 Teilkündigungen auch in sich nicht abgeschlossener Leistungen bzw. Leistungsbereiche sind zulässig.
- 8.2 Kündigt der AG den Vertrag mit dem AN, weil die Arbeiten infolge höherer Gewalt oder aus Gründen, die vom BH zu vertreten sind, eingestellt oder beschränkt werden, so hat in diesen Fällen der AN nur Anspruch auf Abrechnung der bereits ausgeführten Arbeiten, wenn der AG vom BH nicht eine weitergehenden Vergütung für die Leistungen des AN erhält.
- 8.3 Der AG ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der AN unrichtige Zusicherungen abgegeben hat, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung seiner Pflichten ggü. Sozialkassen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, daß der AN seine Zusicherungen hinsichtlich der Belegschaftsstärke trotz Aufforderung des AG nicht einhält. Im Falle einer fristlosen Kündigung gilt § 8 Nr. 3 VOB/B.
- 9. Haftung der Vertragsparteien**
- 9.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die im Verantwortungsbereich des AN liegen, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der AN weist nach, daß er die betreffenden Schäden nicht verursacht hat.
- 9.2 Der AN hat dem AG das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen.
- 9.3 Der AN tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus diesem Vertrag herrührende Tätigkeit des AN betreffen.
- 9.4 Vom AG wird eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Hierfür hat der AN einen Anteil in Höhe von 0,4 % der Abrechnungssumme zu tragen. Der Selbstbehalt pro Schaden beträgt 10 % mindestens 1.023,00 €.

- 10. Vertragsstrafe**
- 10.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Vertragsstrafe bei verschuldeter Überschreitung von Vertragsterminen 0,1 % der Auftragssumme je Kalendertag, maximal 5 % der Auftragssumme insgesamt. Bereits verwirkte Vertragsstrafen werden bei schuldhaften Überschreitungen auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.  
Wegen Überschreitung von Zwischenfristen bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich zu 50 %, sofern der AN den Endfertigstellungstermin einhält
- 10.2 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden und braucht bei der Abnahme nicht vorbehalten zu werden.
- 10.3 Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 10.4 Dem AN ist bekannt, daß der AG dem Bauherrn ebenfalls eine Vertragsstrafe schuldet, sofern er schuldhaft die mit diesem vereinbarten Termine nicht einhält. Es besteht daher die Möglichkeit, daß der AN Schadensersatz in einer Höhe zu leisten hat, die möglicherweise seine Auftragssumme übersteigt. Der AN erklärt mit Abgabe seines Angebotes, daß ihm dieses Risiko bewußt ist und er dies in seiner Kalkulation hinreichend berücksichtigt hat.
- 11. Abnahme**
- 11.1 Vor der Abnahme hat der AN seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.
- 11.2 Die Abnahme erfolgt förmlich. Die Abnahmefiktion der VOB/B ist ausgeschlossen.
- 11.3 Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt bei oder unverzüglich nach Abnahme der Gesamtleistungen des AG durch den BH, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Vorbehalte des BH bei der Abnahme, die die Leistungen des AN betreffen, wirken auch gegenüber dem AN, und zwar unbeschadet etwaiger Vorbehalte seitens des AG.
- 12. Gewährleistung**
- 12.1 Die Gewährleistungsfrist des AN entspricht derjenigen, die zwischen AG und BH vereinbart ist zuzüglich 8 Wochen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Mindestens beträgt die Gewährleistungsfrist jedoch 5 Jahre und 8 Wochen.
- 13. Abrechnung**
- 13.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß.
- 13.2 Die Schlußrechnung mit Massenberechnung ist in prüffähiger Form unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten des AN einzureichen.
- 14. Stundenlohnarbeiten**
- 14.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG ausdrücklich angeordnet worden sind und entsprechende Stundenlohnberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Bauleitung des AG vorgelegt werden. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, daß die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschrittlicher Anerkennung der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zuzüglich etwaiger Zinsen.
- 14.2 Die Kosten der erforderlichen Aufsicht werden nicht gesondert vergütet. Für evtl. erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte ist vor Ausführung der Arbeiten eine Vergütung unter Berücksichtigung des Vertragspreisgefüges zu vereinbaren.
- 15. Zahlungen**
- 15.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % der erbrachten Leistung innerhalb von 18 Werktagen nach Rechnungseingang.
- 15.2 Bei der Schlußzahlung werden als Sicherheit für Gewährleistung an der festgestellten Schlußabrechnungssumme 5 % einbehalten. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Schlußzahlung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so ist der AN zu einer entsprechenden Rückzahlung verpflichtet.
- 15.3 Die Anerkennung wie die Bezahlung der Schlußrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen nicht aus. Der AN kann sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen.
- 15.4 Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet
- 15.5 Die Durchführung der Bauabzugssteuer gem. § 48 ff EStG durch den AG kann unterbleiben, wenn der AN dem AG eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG übergibt. Eine zeitlich befristete Freistellungsbescheinigung kann dem AG in Kopie übergeben werden. Eine auf den Auftrag beschränkte Freistellungsbescheinigung muss dem AG im Original ausgehändigt werden.
- 15.6 Sofern die Parteien einen Skonto- bzw. einen Skontierungsabzug bauvertraglich vereinbart hatten, so entfällt diese Skontierungsabrede bzw. die Berechtigung des AG zum Skontoabzug nicht dadurch, als dass sich später herausstellt, dass die seitens des AG geleistete Zahlung nicht dem tatsächlich von ihm zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Betrag entspricht.
- 16. Sicherheitsleistung**
- 16.1 Der AN hat für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen dem AG in angemessenem Umfang Sicherheit zu leisten. Sofern die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, muß es sich um eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der EU als Zoll- oder Steuerbürgin zugelassenen Kreditinstitutes oder (Kredit-)Versicherers handeln, wobei sichergestellt sein muß, daß neben den Erfüllungsansprüchen des AG auch sämtliche Rückzahlungsansprüche in die Bürgschaft mit aufzunehmen sind. Gleiches gilt für den Freistellungsanspruch des AG gegen den AN aus § 1a AEntG/§ 28e Abs. 3a SGB IV für den Fall, dass der AG wie ein Bürge zur Zahlung des Mindestentgeltes an die Arbeitnehmer des AN zur Zahlung von Beiträgen für diese an eine gemeinsame Einrichtung des Tarifvertragsparteien oder sonstige Einzugsstellen in Anspruch genommen wird. Die Bürgschaftshaftung bezieht sich auch auf die weiteren Nachunternehmer des AN. Die Sicherheit ist dem AN nach Abnahme zurückzugeben, sofern nicht bei Abnahme festgestellte Mängel dem entgegenstehen.
- 16.2 Der Gewährleistungseinbehalt kann durch eine Gewährleistungsbürgschaft abgelöst werden, wobei diese in Abweichung von § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B für die gesamte Dauer der Gewährleistungszeit aufrecht zu erhalten ist. Für die Form der Bürgschaft sowie den Bürgen gilt Ziff. 16.1 entsprechend.
- 16.3 Sofern der AG die Stellung einer Vertragserfüllungssicherheit nicht verlangt, verzichtet der AN auf die Stellung einer Zahlungsbürgschaft nach § 648 a BGB. Sollte der AN dennoch eine Zahlungsbürgschaft nach § 648 a BGB fordern, so ist in gleicher Höhe durch den AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft zu stellen.
- 17. Streitigkeiten**
- 17.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit ist der Hauptsitz des AG, sofern der AN Vollkaufmann ist.
- 17.2 Falls die Parteien ein Schiedsgericht vereinbaren, so ist die Schiedsgerichtsvereinbarung in einer gesonderten Urkunde festzulegen.